Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 44

Artikel: Eine Normalverordnung für Schutzvorkehren gegen Unfälle bei Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577137

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die von der Elektrizitäts-Gesellschaft vormals Schuckert & Co. in der Goethestraße in München veranstalteten Versuche für unterirdische elektrische Stromzuführung in den Tagesbetrieb der Trambahnstrecke Bayerstraße= Destlicher Friedhof eingestellt. Die Fahrten verlaufen anstandslos und völlig sicher. Die Leitungsanlage, die bereits seit drei Jahren installiert ist, hat seither weder eine Störung ersahren noch einer Reparatur bedurft. Mithin besteht Hoffnung, daß die Unterhaltungskosten der Leitungsanlage für die unterirdische elektrische Stromzuführung nach bem Syftem Schuckert nicht höher zu stehen kommen, als bei dem oberirdischen Syftem. Es muß darauf hingewiesen werden, welche Anforderungen gerade in München an eine unterirdische Stromzuleitung gestellt werden infolge des Klimas, ber häufigen und starken Niederschläge, der ausgiebigen Schneefälle und starken Fröste, und nicht zulet der geradezu trostlosen Straßenzustände, die eine Anhäusung von Schmut, Schnee und Eis u. s. w. zur Folge haben, die mehr als einmal betriebstörend wirtt. Gerade der heurige Winter schüttete das ganze Füllhorn von Unannehmlichkeiten, das ihm zu Gebote steht, über München aus: anhaletende starte Regengusse, Regen mit Schnee gemischt, starken Schneefall, langandauernden starken Frost, Sudelwetter, neuerdings Frost und abermals entsetz-liches Sudelwetter, dabei häusig mit ganz jähem Wettersturze verbunden. Selbst eine wenig wohlwollende Prüfungskommission hätte der Firma Schuckert zu ihren Versuchen keine ungünstigeren Witterungsverhältnisse und teine größeren Schwierigkeiten zusammenzustellen ver= mocht, als die Natur sie diesen Winter angehäuft hat. Wenn das Schuckert'sche Unterleitungssystem tropdem, insbesondere auch bei dem letten Schneewetter, gut funktionierte, so ist anzunehmen, daß es seine erste Brobe bestanden hat und die Bedenken überwunden find, zumal da die Goetheftraße in Bezug auf Reinigung besonders schlecht daran ift. Die Schuckert'iche unterirdische Stromzuleitung hat somit bei allen Witterungs-verhältnissen, die in Betracht kommen, die Probe be-("M. N. N.")

Das Berfahren, die verschiedenen Arbeiten in Safen und an Kanälen durch Eleftrizität zu bewerkstelligen, hat in neuester Zeit eine größere Verbreitung gefunden. Die Benutung der Elektrizität zum Schleppen von Schiffen auf den französischen Kanälen ift schon seit mehreren Jahren in Betrieb, und jest denkt man auch in England an die Annahme ähnlicher Vorrichtungen. Zunächst soll ein Teil des Kanals zwischen Liverpool und Leeds mit elektrischer Kraft ausgestattet werden, wobei man die Hälfte der Rosten zu ersparen hofft. Auf dem Erie-Ranal zwischen dem Erie-See und dem Hudsonfluß sind schon zwei verschiedene Systeme der Schleppschiffahrt mit teilweisem Erfolge versucht worden, nunmehr hat man sich dafür entschieden, daß auf den Ranalschiffen eine Aktumulatorenbatterie aufgestellt und von dieser aus die an einer elettrischen Bahnleitung entlang laufende Maschine gespeist werden soll. Auch auf dem Dortmund-Eins-Ranal werden die Boote durch Elektrizität gezogen, und zwar mit einer kleinen elek-trischen Lokomotive, die den Strom nach Art der Straßenbahnen durch eine Oberleitung empfängt. diesem neuen Kanal werden noch alle Maschinen der Endstation, sowie alle Hafenkrahne von einer Zentralstation aus elektrisch betrieben und ebenso auch die Schleusen. Für die Bewegung der Schleusen eignet sich die Elektrizität in besonderem Maße, da die Anwendung von Wasserkraft im Winter bei startem Frost bedenklich wird. Aus diesem Grunde hat man auch die Schleusen am Nordostsee-Kanal mit elektrischer Einrichtung versehen und dasselbe ift bei der neuen großen Schleuse

des Amsterdam=Ranals bei Amuiden geschehen. Glektrisch betriebene Krähne gibt es schon vielfach und ebenso hat die Elektrizität in die Docks Einzug gehalten.

Gine Normalverordnung für Schukvorkehren gegen Unfälle bei Bauten

hat die bernische kantonale Baudirektion aufgestellt. Dieselbe lautet:

§ 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis die, je nach der Natur und dem Stand (Entwicklungsftufe) der Baute, zur Sicherheit der Arbeiter, der Vorüber= gehenden, sowie der Nachbarschaft ersorderlichen Ein= richtungen (Gerüste, Absperrungen, Sprießungen 2c.) erstellt und die anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriftsmaßregeln getroffen sind.

§ 2. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunternehmer die Bauftelle solid abzuschranken und des Nachts zu

beleuchten.

§ 3. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und ge-fahrlis für den Arbeiter wie für das Aussichtspersonal betrieben werden können.

Bu diesem Zwecke wird vorgeschrieben:

a. Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und in engen Gräben über Mannstiefe sind die Wände solid zu sprießen.

Brunnen und Schächte find forgfältig zu verschalen und ist die Verschalung, wenn nötig, zu

dichten.

- Gruben, Kanäle, Schächte u. s. w. find vor dem Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies geschieht durch langsames Hinablassen resp. Eins bringen einer Laterne mit brennendem Licht. Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, Bentisatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser oder von stark angeseuch= tetem, frisch gelöschtem Ralt die Grubenluft zu reinigen.
- Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeidliche Fälle vorbehalten, unterfagt.
- Das Unterfahren bestehender Mauern darf nur stückweise ausgeführt werden, und es hat die Ausmauerung sosort, dem Fortschreiten der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

f. Gerüste und Ausziehvorrichtungen jeder Art und sür jede Bauarbeit müssen sollo, nach sachs männischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck entsprechend erstellt und gut unterhalten werden.

Berüfte und Aufziehvorrichtungen, welche längere Beit in Benützung stehen, hat der Bauunternehmer von Beit zu Beit, wenigstens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen. Die Baubehörden sind befugt, von sich aus

solche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers

anzuordnen.

h. Die Zugänge zu den Gerüften durfen mahrend der Arbeitszeit nicht durch Materialen, Gerät-

Schaften u. a. m. verstellt werden.

Die Gerüfte sollen zu jeder Zeit gesahrlos bestiegen, begangen und verlassen werden können. Ferner muß durch Anbringen geeigneter Schutvorrichtungen an denselben Fürsorge gegen das Herabfallen von Gegenständen getroffen werden. k. Gerüste, Gebälte und Böden dürsen bei Bau-

oder Abbrucharbeiten nur im Berhältnis zu ihrer

Tragfähigkeit und Gerüfte niemals einseitia be= laftet werden.

1. Unter jedem Gerüftbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der lettere ift

vollkommen zu säubern. Deffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben 2c. sind gehörig abzuschranken oder ein=

zudecken.

n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung ober des Ab-brechens des Gebälfes und des Dachstuhles eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter ber Beför= derungs= resp. Bau= oder Abbruchstelle zu unter= bleiben, wenn nicht besondere Schutmagregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen.

o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbesörderung ist, besondere Be-willigung vorbehalten, nur zur Vornahme von Redissonen oder Reparaturen gestattet.

p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelft solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhacken zu forgen.

Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897

gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ift untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport find in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebs= sicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten.

Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst

und zum Stehen gebracht werden können.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen feine Dritt= personen befördert werden, Arbeiter auf Lustseilbahnen nur behuss Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften versantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht 2c. bom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Ueberwachung der Ausführung vorstehen=

der Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis

zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlbaren zu ver= warnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert der vom Beamten sestgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abanderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, mo Gefahr im Berzuge liegt ober eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Besamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche binnen für=

zester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat. § 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strasbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Reubauten auf der Bauftelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in

leicht sichtbarer Weise angeschlagen werden.

Arbeits= und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachbruck verboten.

Bundeshaus Bern. Glasmalerarbeiten. Oberlicht des National= ratissales an das Glasmalereinstitut F. Berbig in Zürich II. Fenster des Ständeratssales an Mirsch ur. Fleckner in Freiburg. Vier Bogensenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreuter in Riehen, an das Glasmalerinstitut Hosch in Laufanne.

Eidg. Postgebäude Freiburg. Barquetarbeiten. Erdgeschoß an die Schweizerische Aylolithstadrif Killief u. Karrer in Wildegg; 1. Stock an die Parqueterie Tour-de-Trôme; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parqueterie Grenchen); Dachstock an die Parqueterie Basse-

Eidg. Bostgebäude Laufanne. Die Schlofferarbeiten an Louis Bwahlen, Louis Fatio, E. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., fämtliche in Laufanne.

fämtliche in Laufanne.

Briiden im Berneroberland. Die Ladholzgrabenbriice auf ber Frutigen-Poelboden-Straße an Id. Zimmermana, Unternehmer in Spiez; die Lombachbriice auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen dei Thun.

Basserversorgungsanlage der Gemeinde Speicher. Die Fassungsarbeiten des öftlichen Quellgebietes an Id. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Vonis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoirs an Frote u. Westermann in Jürich; die Ju- und Druckleitungen an Otto Grafin St. Gassen

Umban der Pferdebahn Zürich. Kabel an Kabelfabrif Cortaillod; Tragwerf an Maschinenfabrif Oertikon; Schienen und Weichen, Shskem Phöniz, an F. Marti, Winterthur; Laschen und Spurhalter an L. von Koll, Gerlasingen; Bolzen an Wolf u. Weiß, Zürich; Damps-maschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampsfessen Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampsfessen Gebr. Buß u. Cie., Zürich.

Die Banarbeiten zur Korrestion der alten Landstraße in Kilßeracht (Winish) an Andreani u. Co. in Wirtsch

nacht (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.
Die Lieferung von 62 neuen Schulbäufen in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zug wurde vergeben an die Schreinermeister Stadlin, Wickart und Keiser.

Die Ausfilhrung bes Projettes von Entsumpfungefanulen im Rollagebiet wurde A. Pfifter in Sils i. D. übergeben.

Schwedischer Holztohlen-Wertzengstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Gifen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem die jenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ift, diesen Brennstoff für die Gisen= industrie zu verwerten lernten, tann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Plat zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Keichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht

reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Daß Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstande, daß als Brennmaterial in seinen Hochöfen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch